

Gartenordnung für die Kleingartenanlage "Wiesengrund" e.V. Strausberg 25.02.2023

Allgemeines

- (1) Die Gartenordnung ist als Vereinsordnung für jedes Mitglied verbindliches Recht und ergänzt die Satzung mit detaillierten Bestimmungen.
- (2) Die Gartenordnung ist auf der Grundlage der am 13.12.1994 in Kraft gesetzten Rahmengartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Strausberg e.V. erarbeitet und berücksichtigt Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), der Stadtordnung, der Abfall-, Kompost- und Verbrennungsordnung sowie der Landesbauordnung.

Bebauung

- (1) Art und Umfang der Bebauung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem BKleingG und dem Bebauungsplan der Kleingartenanlage.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen (das sind alle ortsfesten, fest mit dem Boden verbundenen Anlagen) in den Kleingärten ist in jedem Fall auf der Grundlage eines schriftlichen und maßstäblichen grafischen Bauantrages (M 1:100 bzw. M 1:50) die Zustimmung des Vorstandes als Zwischenpächter einzuholen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Übereinstimmung des Bauantrages mit dem BKleingG zu prüfen. Wenn die zu errichtende Anlage nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtig ist, obliegt dem Pächter die Einholung der Baugenehmigung beim zuständigen Bauordnungsamt.
- (3) Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis durch den Vorstand bzw. durch das Bauordnungsamt erteilt worden ist.
- (4) Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen sind unzulässig. Beabsichtigte nachträgliche Änderungen eines genehmigten Bauwerkes bedürfen der Zustimmung wie in (2).
- (5) Schuppen, Garagen, gemauerte Grills und andere feste Feuerstätten mit Schornstein, gemauerte Kompost- und Dungbehälter sowie ortsfeste Schwimm- und Planschbecken dürfen nicht errichtet werden. Auf- und Anbauten, auch das nachträgliche Umbauen und Befestigen überdachter Terrassen, sowie das Unterkellern der Gartenlauben ist unzulässig. Gewächshäuser mit einer max. Grundfläche von 15 m² und einer Firsthöhe bis 2,50 m, Windschutzblenden und Pergolen werden hiervon nicht berührt. Das Errichten von stationären Fernsehantennen sowie das Anbringen solcher an vorhandenen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, den Abriss ungenehmigter Baukörper zu verlangen.
- (6) Zier- und Wasserpflanzenteiche bis zu einer Tiefe von 1 m und einer Fläche von max. 4 m² können nach Genehmigung durch den Vorstand errichtet werden. Bei der Errichtung sind nur Lehm- oder Tondichtung, eine geeignete Folie oder handelsübliche Plastebecken zu verwenden.
- (7) Sitzplätze, Terrassen und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

3.1. Kleingärtnerische Nutzung

- (1) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten. Die der Erholung dienende Fläche darf nicht größer als die gärtnerisch genutzte Fläche sein. Kleingärtnerische

Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der bebauungsfreien Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

3.2. Umzäunung/Einfriedung

(1) Die Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage sind durch Hecken zu begrenzen.

Die max. Höhe der Begrenzung ist mit bis zu 1,50 m einzuhalten. Die Breite darf die Gartengrenze in Richtung der Gartenwege um nicht mehr als 0,5 m überschreiten.

(2) Entlang der Wege ist eine geeignete Heckenpflanzung anzustreben, die den Anforderungen an Schnittverträglichkeit und ökologische Verträglichkeit entspricht. Es können schnittverträgliche Laubgehölze gepflanzt werden. Es dürfen keine Nadelgehölze, auch Thujen, gepflanzt werden.

(3) Gartenporten (max. Höhe 1,10 m) sind erwünscht.

(4) Die Veränderung der Einfriedung an öffentlichen Straßen und Wegen bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Unabhängig davon ist jede Veränderung nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

(5) Für die Einfriedung der Kleingartenanlage ist die Verwendung von Betonpfählen und Stacheldraht nicht zulässig.

(6) Abgrenzungen zwischen benachbarten Kleingärten mit lebenden Hecken sind nicht erlaubt. Gestattet sind Zäune bis zu einer Höhe von 0,80 m, wenn Pächter Haustiere (Hunde, Katzen) mitbringen möchten. Die Zäune müssen durchlässig für Wildtiere sein.

3.3. Gehölze

(1) Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Gehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere auf das Anpflanzen von großkronigen Bäumen und Sträuchern mit großem Ausmaß verzichtet werden sollte. Großwüchsige Waldbäume - heimische Gehölze - haben ihren Standort ausschließlich in den Gemeinschaftsanlagen. Der bei der Erschließung der Kleingartenanlage vorhandene Bestand bleibt davon unberührt.

3.4. Obstgehölze

(1) Auf je 200 m² Gartenfläche dürfen nicht mehr als 2 Buschbäume auf stark wachsender Unterlage sowie ein Hoch- oder Halbstamm gepflanzt werden. Der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei diesen Bäumen mindestens 4 m betragen. Mit Zustimmung des betroffenen Nachbarn sind Ausnahmen möglich.

(2) Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobststräucher und Stammformen müssen unter sich den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben.

Der Grenzabstand zum Nachbargarten bei diesen sowie bei Himbeeren und Brombeeren muß mindestens 1,5 m betragen, bei Beerenobststräuchern und -Stammformen mindestens 1,0 m betragen.

Ausnahmen wie unter (9).

3.5. Ziergehölze

Auf je 100 m² Gartenfläche ist die Anpflanzung bzw. der Stand von 2 Ziergehölzen (Laub- oder Nadelgehölze) mit einer Wuchshöhe bis zu 4 m zulässig. Ein Grenzabstand von 2,50 m ist einzuhalten. Darüber hinaus sind nur solche Gehölze zu wählen, die eine endgültige Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Für diese ist ein Grenzabstand von 1,50 m einzuhalten.

3.6. Kompost und Dünger

(1) Kompost- und Düngerablageplätze sind vor Einsicht geschützt anzulegen und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die Anlage direkt an den Haupt- und Nebenwegen sowie direkt an den Außenzäunen der Kleingartenanlage ist zu vermeiden. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.

(2) Alle Gartenabfälle, Laub, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Für die Kompostherstellung nicht verwertbares Material ist durch die Pächter auf eigene Kosten und den Umweltvorschriften entsprechend zu entsorgen. Die Errichtung von Abfallhaufen und Gerümpelecken in und außerhalb der Kleingärten, das Ablagern von Abfällen und Unrat an Wegen, freien Plätzen sowie auf angrenzenden Flächen außerhalb der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.

(3) Abfälle müssen gemäß den Vorschriften des Entsorgers nur in den dafür vorgesehenen, beim Entsorger käuflich zu erwerbenden Behältnissen, gesammelt werden. Sie dürfen frühestens am Vortag des Entsorgungstermins vor dem Parkplatz am Tor 1 oder an der Rehfelder Straße oberhalb von Tor 6 zur Abholung bereitgestellt werden.

(4) Das Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat ist grundsätzlich nicht erlaubt. (§ 4 Absatz 1 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV). Spargelkraut ist entsprechend den örtlichen Möglichkeiten der Kleingartenanlage abzulagern und nach Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen - Abfallkompost- und -Verbrennungsordnung -AbfKompVbrV- vom 29.09.1994 GuVBI Brandenburg Nr. 68 S. 896) unter Aufsicht zentral zu verbrennen.

(5) Trockenes, unbehandeltes Holz darf im Freien in einer Feuerschale o.ä. verbrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass andere Gartenfreunde durch den Rauch nicht belästigt werden. Die Bestimmungen zum Schutz vor Waldbränden sind einzuhalten. Ab Waldbrandwarnstufe 3 sind offene Holzfeuer in der Anlage nicht mehr gestattet. Verbrennungsrückstände sind grundsätzlich vor dem Verlassen des Gartens durch geeignete Maßnahmen zu löschen.

(6) Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern sowie das Jauchen ist ohne Zustimmung der Nachbarn in den Monaten Mai-September nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr ausführbar. Die Umweltbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

4. Umweltschutz und Schädlingsbekämpfung

(1) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden.

(2) Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft sind oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten.

Ausnahmen sind an Auflagen des Pflanzenschutzdienstes des Kreises Märkisch-Oderland gebunden. Der Berater für Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung hat in den Informationskästen periodisch über aktuelle Pflanzenschutzmittel/Wirkstoffe und deren Anwendung zu informieren.

Pflanzenschutzmittel, die nicht in den Bereich sehr giftig und giftig fallen, sind nur entsprechend der Anwendungshinweise der Hersteller und nach Beratung mit dem Fachberater für Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung einzusetzen.

(3) Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind genauestens zu befolgen.

(4) Kranke und absterbende Bestände sind unverzüglich zu entfernen.

(5) Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht in das Annafließ eingeleitet werden. Bei Arbeiten am Fließ ist auf zu schützende Lebewesen Rücksicht zu nehmen. Die Entnahme von Pflanzen und Tieren aus dem Annafließ ist nicht gestattet.

(6) Es ist Vorsorge zu treffen, dass das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann.

(7) In den Kleingärten sollten Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel geschaffen werden.

(8) Während der Brutzeit der Vögel bis Mitte Juni hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

(9) Die besondere, an ein Naturschutzgebiet angrenzende Lage der Kleingartenanlage erfordert von allen Gartenfreunden besondere Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes. Insbesondere dürfen in Naturschutzgebieten keine Abfälle (auch keine Gartenabfälle) entsorgt werden.

5. Wege und Gemeinschaftsanlagen

5.1. Wege

(1) Die Haupt- und Nebenwege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in guten Zustand zu versetzen und zu halten. Die Rasenflächen sind zu erhalten und bei Notwendigkeit zu erneuern. Die Anlieger sorgen in gegenseitiger Abstimmung für einen regelmäßigen Schnitt.

(2) Die Lagerung von Materialien und Geräten auf den Wegen außerhalb der Kleingärten ist nur vorübergehend, wenn diese nicht zur Behinderung anderer führt, höchstens aber für die Dauer von 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet. Ausnahmen genehmigt der Vorstand. Der Boden im Bereich der Umzäunung darf nur soweit genutzt werden, dass die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung des Zaunes nicht beeinträchtigt sind. Die Nutzung der Zaunfelder und der Freiflächen zur Ablage von Kompost und zum Stapeln von Materialien ist nicht gestattet.

5.2. Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen sind:

- die Umzäunung und die Eingangstore der Kleingartenanlage, der Festplatz mit den baulichen Anlagen und nicht zur kleingärtnerischen Nutzung vergebene Freiflächen;
 - Haupt- und Nebenwege;
 - die Brunnen mit Hydrophoranlage und Wasserleitungsnetz bis zum Ahauptabsperrhahn in den Kleingärten;
 - Drainagerohre;
 - das Elektroenergienetz bis zum Eingang in die Kleingärten;
- Anschlagtafeln, Hinweisschilder und Informationskästen.

Technische Gemeinschaftsanlagen sind zu erfassen und als Bestand nachzuweisen.

(2) Die Gemeinschaftsanlagen unterliegen der besonderen Pflege und dem besonderen Schutz aller Pächter. Festgestellte Schäden und deren Verursacher müssen sofort dem Vorstand gemeldet werden.

Zur Pflege gärtnerisch nicht genutzter Flächen und zum Erhalt des Gemeinschaftseigentums sind mit interessierten Pächtern Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Bei eigenmächtigen Instandsetzungen, Änderungen oder Erweiterungen an Gemeinschaftsanlagen durch Pächter oder unbefugte Personen erfolgt die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes durch Fachleute auf Kosten des Verursachers.

(4) Die Bedienung der gemeinschaftlichen Energie- und Wasserversorgungsanlagen ist nur den dazu bevollmächtigten Personen gestattet und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Kleingartenvereins "Annafließ" e.V.

(5) Die Pflege und Wartung der Gemeinschaftsanlagen wird durch den Vorstand organisiert.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsleistungen für die Anlage, zur Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage in Form von Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen heranzuziehen.

(7) Der Festplatz mit den baulichen Anlagen und nicht zur kleingärtnerischen Nutzung vergebene Freifläche sowie Wege können von Pächtern, deren Gästen und Besuchern entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden. Die Nutzung der Anlagen des Festplatzes ist nur nach terminlicher Absprache mit dem Vorstand möglich.

6. Ruhe und Ordnung

(1) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

(2) Geräusche, die Nachbarn belästigen und den Erholungswert beeinträchtigen, haben zu unterbleiben. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Abspielgeräten (CD-Player etc.) ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Ausnahmen bei Familienfeiern bedürfen der Absprache mit dem Vorstand und den anwesenden Nachbarn.

Arbeiten, die die Ruhe beeinträchtigen, sind vom 01.05. des Jahres bis 30.09. des Jahres an Werktagen in der Zeit von 13.00 -15.00 Uhr und 20.00 - 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(3) Die Tore und Türen der Kleingartenanlage sind ständig geschlossen zu halten. Die Tore der Einfahrten sind auch bei kurzzeitiger Einfahrt zu verschließen, um unkontrolliertes Befahren der Anlage zu verhindern. Die Türen für den Personenzugang sind vom 01. April bis 31. Oktober in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und vom 01. November bis 31. März ganztägig verschlossen zu halten.

(4) Das Befahren der Kleingartenanlage mit einspurigen Kraftfahrzeugen ist verboten. Die Benutzung von Fahrrädern ist nur zum Erreichen oder Verlassen der Parzelle im Schritttempo, unter Rücksichtnahme auf andere Gartenbesucher und auf eigene Gefahr gestattet.

(5) Das Befahren der Anlage mit mehrspurigen Fahrzeugen ist nur Dienstleistern sowie schwer behinderten Personen nach Genehmigung durch den Vorsitzenden oder Bereichsobmann erlaubt. Rettungsdienste sind hiervon ausgenommen.

(6) entstellende Schäden an Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage und der Kleingärten durch Fahrzeuge aller Art, haftet der veranlassende Pächter und der Fahrzeughalter.

(7) In der Kleingartenanlage ist das Parken bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen und KFZ-Anhängern nicht gestattet.

(8) Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Wohnwagen und Campingzelten sind innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

(9) Der Pächter hat an der Gartenpforte einen Briefkasten und an der Gartenlaube die Gartennummer sichtbar anzubringen.

(10) Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken, auch bei Vorhandensein einer Verkaufs- und Schankerlaubnis, sind innerhalb der Kleingartenanlage nur beim vom Verein organisierten Maßnahmen zulässig.

(12) In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Waffen untersagt. Ausgenommen hiervon sind vom Verein organisierte Maßnahmen.

(13) Es ist nicht gestattet, in der Kleingartenanlage Drohnen aufsteigen zu lassen.

Vereinsmitgliedern und ihren Gästen ist es ebenso untersagt, die Anlage durch Drohnen überfliegen zu lassen.

7. Tierhaltung

(1) Dauerhafte Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten mit Ausnahme von bis zu drei Bienenvölkern pro Garten nicht erlaubt.

(2) In der Kleingartenanlage werden keine Hunde geduldet, die nach Landeshundegesetz Brandenburg §3 und §10 als gefährliche Hunderassen eingestuft werden.

Hunderassen, die nicht in den oben genannten Paragraphen des Landeshundegesetzes Brandenburg erfasst wurden, werden in der Kleingartenanlage geduldet, wenn für den betreffenden Hund ein Nachweis für die Erbringung der Hundesteuer sowie eine Haftpflichtversicherung für den Hund vorliegen.

(3) Mitgebrachte Haustiere müssen in der Kleingartenanlage immer so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie Wildtiere aller Art nicht gefährden können und eine Belästigung der benachbarten Kleingärtner ausgeschlossen wird. Außerhalb des Kleingartens sind Hunde an der Leine zu führen. Es ist durch die Haustierhalter zu sichern, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze vermieden bzw. sofort wieder beseitigt werden. Es ist nicht gestattet, Haustiere während der Abwesenheit der Pächter im Garten zu belassen.

8. Verstöße

(1) Schäden durch Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen Frist nicht behoben sind, werden auf Kosten des Pächters durch den Vorstand beseitigt. Hartnäckige und wiederholte Verstöße gegen die Gartenordnung können zum Ausschluss aus dem Verein und zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

9. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Verpächter, der Vorstand sowie deren Beauftragte sind berechtigt, den Kleingarten und die darauf befindlichen baulichen Anlagen - zwecks Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Pächter - zu besichtigen.

(2) Bei Havarien oder drohenden Gefahren für andere Personen und Sachen ist das Betreten der Kleingärten ohne Abstimmung mit dem Pächter durch oben genannte Personen zulässig.

(3) Gartenfreunde, die anderen Vereinsmitgliedern gestatten, ihren Garten auch während ihrer Abwesenheit zu betreten, sind verpflichtet, dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens oder der im Kleingarten befindlichen gemeinsamen Versorgungsanlagen für Wasser und Elektroenergie ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Familienangehörigen und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

(6) Die Energieabrechnung erfolgt jährlich bis zum 31.10 durch die Bereichsobleute.

10. Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Ziffer 3 (Gestaltung und Nutzung der Kleingärten) treten für Anpflanzungen und Einfriedungen, welche vor dem 03. Oktober 1990 erfolgten, erst bei Pächterwechsel oder bei Beginn der Umgestaltung eines Teilgebietes der Kleingartenanlage, in dem der Kleingarten liegt, in Kraft.

(2) Die im Widerspruch zum BKleingG stehenden baulichen Anlagen, welche bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, sind bestandsgeschützt. Die bis zum 03.10.1990 angelegten Pflanzenbestände, welche nicht der Gartenordnung entsprechen, werden

widerruflich geduldet.

Ein Wiederherstellen zerstörter Anlagen oder Ersetzen von Bauwerken sowie Beständen, die dem BKleingG widersprechen, ist nicht erlaubt.

Bestandsschutz erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht mehr vorhanden ist oder wenn reine Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr geeignet sind, die Funktion der baulichen Anlage zu erhalten.

Die Bestimmungen der Ziffer 3, Unterabschnitt "Kleingärtnerische Nutzung", werden hiervon nicht berührt. Sie sind unabdingbar für den Bestand der Kleingartenanlagen.

(3) Die Gartenordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins "Wiesengrund" e.V. in Kraft und ist damit Bestandteil der bestehenden Kleingartennutzungsverträge bzw. der erneuerten oder neuen Kleingartenpachtverträge.

(4) Die Gartenordnung des Kleingärtnervereins "Wiesengrund" e.V. von 2006 wird damit außer Kraft gesetzt.

Strausberg, 25.02.2023

Karl-Heinz Schmidt
Vorsitzender

Marlis Greil
Schriftführer